

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 190

erschien am 30. April 1870.

656.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. Oktober 1869, B. 27.212, Mag. B. 140.671,

mit welchem die bezüglich des Herumziehens der Zigeuner bestehenden Vorschriften zur strengen Handhabung in Erinnerung gebracht werden, und der Magistrat aufgefordert wird, jede veranlaßte Abschiebung von Zigeunerbanden speziell anzuzeigen.

Aus Anlaß einer vom Landesauschusse in Oberösterreich über das Herumziehen der vielen, für die Sicherheit des Eigenthums höchst gefährlichen Zigeunerbanden in Oberösterreich erhobenen Beschwerde und des damit verbundenen Ersuchens, daß in der Ueberwachung der Zigeuner beim Uebertritte über die ungarische Grenze nach den dießseitigen Ländern mit aller Strenge vorgegangen werde, werden dem Wiener Magistrate in Gemäßheit eines h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 17. August l. J. Z. 2862 die, bezüglich des Herumziehens der Zigeuner bestehenden Vorschriften, namentlich die Verordnung der bestandenenen k. k. n. ö. Regierung vom 7. Jänner 1834 Z. 264, ferner die Verordnung der Statthalterei von Niederösterreich vom 28. Juli 1851 Z. 25.149, dann die Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. August 1865 Z. 32.380, 1. Jänner 1866 Z. 48.874 und 27. Juli 1869 Z. 3579 (s. Mag. Verordnungsbl. v. J. 1869 S. 167), zu deren strengen Handhabung hiermit in Erinnerung gebracht.

Bei diesem Anlasse wird dem Magistrate alle Vorsicht sowohl bei Ausfertigung von Reiseurkunden für Zigeuner, welche etwa im dortigen Bezirke zuständig sind, als auch insbesondere bei allfälliger Ertheilung von Musik- oder Produktionsbewilligungen empfohlen, da ihnen letztere nur dazu dienen würden, um unter einem legalen Vorwande im Lande herumzuziehen und ihrem Treiben desto ungestörter sich hingeben zu können.

Schließlich wird der Magistrat aufgefordert, jede von demselben veranlaßte Abschiebung von Zigeunerbanden in ihre Heimat speziell zur Kenntniß der Statthalterei zu bringen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Oktober 1869, B. 27.892, Mag. B. 146.817,

in Betreff der Kompetenz zur Betheilung der Landwehrmänner mit Reiseurkunden und des Vorganges bei deren Evidenthaltung.

Das h. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat aus Anlaß von Anfragen, welche in Betreff der Kompetenz zur Betheilung der Landwehrmänner mit Reiseurkunden und des Vorganges bei deren Evidenthaltung vorgekommen sind, im Einvernehmen mit dem h. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. September 1869 B. 563 eröffnet, daß im Grunde der Bestimmung des §. 23 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai l. J. (alineä 1) zur Betheilung der nicht aktiven Landwehrmänner mit Reiseurkunden jene Behörden, beziehungsweise deren Vorsteher kompetent sind, wie solche nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867 (R. G. B. Nr. 80) zur Ausfertigung von Reisedokumenten überhaupt berufen erscheinen.

Was die sonstige Anwendung der Bestimmungen der zitierten Verordnung gegenüber den nicht aktiven Landwehrmännern anbelangt, so hat hinsichtlich der Giltigkeitsdauer der denselben zu erfolgenden Reisedokumente insoferne eine Beschränkung Platz zu greifen, als bei der Bemessung der Dauer auf die Zeit der Ausbildung der Landwehrrekruten und Waffenübungen der Landwehr (§§. 14 und 15 des L. W. G.) Bedacht zu nehmen sein wird.

Es ist demnach bei dem Umstande, als die sukzessive Ausbildung der bei der diesjährigen Stellung assentirten Landwehrrekruten für die Monate Februar und März, beziehungsweise April und Mai des nächsten Jahres in Aussicht genommen ist, die Giltigkeitsdauer der für dieselben auszufertigenden Reiseurkunden nicht über den Monat Jänner hinaus auszudehnen. Insoferne sodann die vermöge der weiteren Bestimmung des bereits zitierten §. 23 (alineä 2) zum Zwecke der Evidenthaltung der Angehörigen der Landwehr stattzufindende Meldung jedes Wechsels ihres bleibenden Aufenthaltes bei den betreffenden Evidenthaltungen in Frage gestellt erscheint, so erheischt es das Interesse des allgemeinen Verkehrs und des möglichst unbehinderten Erwerbes der Landwehrmänner, daß in analoger Anwendung des §. 16 des Landwehrgesetzes, betreffend die Abhaltung der Kontrolversammlungen der Landwehrmänner, die in Rede stehenden Meldungen lediglich in den Kompagnieorten bei den dortigen Landwehr-Feldwebeln zu erstatten sein werden. Nachdem jedoch Landwehr-Feldwebel für die Kompagniebezirke bisher zur Aufstellung noch nicht gelangt sind und zuvörderst in der nächsten Folge nur in beschränkter Anzahl zur Besorgung der unabweislichen Landwehr-Agenden bestellt werden dürften, ist es im Interesse der Evidenthaltung der Landwehrmänner geboten, daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die sämtlichen Landwehr-Feldwebel in den Kompagnieorten ihre Funktionen angetreten haben werden, die nicht aktiven Landwehrmänner jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes den zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaften oder den mit dem Wirkungskreise der letzteren ausgestatteten Magistraten, beziehungsweise den landesfürstlichen Polizeibehörden, wo sich solche befinden, zur Kenntniß bringen und überdies jener Behörde der vorbemerkten Kategorie, in deren Amtsbereiche sie ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, hievon längstens innerhalb acht Tagen die Meldung erstatten. Zudem werden die letztgedachten Behörden über die in deren Amtsbezirke in bleibenden Aufenthalt verweilenden fremden Landwehrmänner den

betreffenden zuständigen politischen Behörden (l. f. Polizeibehörde) mit Ende Dezember l. J. Mittheilung zu machen haben. Endlich stellt es sich als zweckmäßig dar, daß in die Reisedokumente der Landwehrmänner eine entsprechende, die Meldungspflicht derselben zum Gegenstande habende Klausel aufgenommen werde.

Hiernach ist den an Landwehrmänner auszufolgenden Legitimationskarten, als Reiselegitimationen zu verwendenden Arbeits- oder Dienstbüchern, Reisepässen, Paßkarten oder Reisezertifikaten für das Ausland, die Bemerkung, daß der Inhaber der Urkunde ein Landwehrmann ist und die Klausel beizufügen: „Zusolge §. 23 des Landwehrgesetzes sind Offiziere und Mannschaften der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltsortes der zuständigen Landwehr-Evidenzhaltung und jener, in deren Bereich sie sich begeben, zu melden.“ Wird die Urkunde aus Anlaß der Uebersiedlung in einen anderen bestimmten bleibenden Aufenthaltsort ausgefolgt, so hat die ausstellende Behörde darauf zu bemerken, bei welcher Behörde der Inhaber sich bei seinem Eintreffen zu melden hat.

Hiervon wird der Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß unter Einem die Verlautbarung obiger Bestimmungen im Landesgesetzblatte veranlaßt wird.

658.

Kundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 8. November 1869, B. 31.838, Mag. B. 151.385,

betreffend die Kompetenz der politischen Länderstellen, beziehungsweise der General- (Militär-) und Landwehr-Kommanden zur Entscheidung über die Entlassung von Landwehrmännern vor vollendeter Dienstpflicht.

Das h. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat sich bestimmt gefunden, zur Entscheidung in Fällen der Entlassung von Landwehrmännern vor vollendeter Dienstpflicht (§§. 159, 160 und 161 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes) die politischen Länderstellen unter Voraussetzung des mit den General- (Militär-) und Landwehr-Kommanden gepflogenen Einvernehmens und erwirkten Einverständnisses, beziehungsweise (§. 160 derselben Instruktion) die besagten Kommanden allein zu delegiren, und zwar in jenen Fällen, auf welche die bereits citirten §§. 159 und 161 Anwendung finden, gegen Einhaltung des mit dem §. 164 alinea 1 und 2 der mehrgedachten Instruktion rücksichtlich der Entlassung von im stehenden Heere und in der Kriegsmarine dienenden Wehrpflichtigen festgestellten Verfahrens, wornach es von der Anwendung der Bestimmung des letztbemerkten §. 164 insofern das Abkommen erhält, als in vorkommenden Entlassungsfällen nur bei nicht behobener Meinungsverschiedenheit der delegirten Länderstellen die Angelegenheit diesem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen sein wird.

Die Ertheilung der Nachsicht von dem Ersatze des Unkosten - Durchschnittsbetrages von zwanzig Gulden (§§. 159 und 160 der mehrgedachten Instruktion) in besonders rücksichtswürdigen Fällen, steht den vermöge der gegenwärtigen Delegirung in solchen Entlassungsfällen zur Entscheidung berufenen Behörden zu.

Hiervon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 30. Oktober d. J. B. 893 in die Kenntniß gesetzt.

659.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. November 1869, B. 32.613, Mag. B. 161.087,

betreffend den bei der Verfassung der Nachweisungen über das Rekruten-Kontingent von den Stellungsbehörden zu beobachtenden Vorgang.

Das h. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat anlässlich der Prüfung der Rekrutenkontingents-Repartizion pro 1869 zu bemerken befunden, daß die Stellungsbehörden bei Verfassung ihrer Nachweisungen nicht durchgehends richtig, wenigstens nicht in allen Punkten gleichmäßig vorgegangen zu sein scheinen.

Es scheint, daß manche Stellungsbehörden die volle Summe der in den Gemeinde-Verzeichnissen aufgeführten Stellungspflichtigen als die nach §. 30 Punkt 3 lit. a der Instruktion zu ermittelnde Summe der berufenen Stellungspflichtigen in ihren Ausweis eingestellt haben, während in letztere Summe beispielsweise die schon auf ein früheres Kontingent gezählten Taxerleger und Affentirten, dann die bei einer vorausgegangenen Stellung für immer als untauglich erklärten Individuen nicht einzubeziehen kommen; ferner daß die Stellungsbehörden bei Ermittlung des Durchschnittsperzentos der Befreiten, sämtliche Militärbefreiungen ohne Rücksicht auf den Befreiungstitel in Anrechnung gebracht, und bei Berechnung des Tauglichkeitsverhältnisses die von der Stellung Ausgebliebenen, die Befreiten, die Uebersiedelten, Ausgewanderten und Gestorbenen nicht in Anschlag gebracht haben.

Hiervon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 22. Oktober d. J. B. 5177 mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, in Zukunft bei Zusammenstellung derartiger, im Sinne des §. 30 der Instruktion zum Wehrgeetze zu liefernden Nachweisungen, mit besonderer Genauigkeit vorzugehen und zur Ermöglichung einer eindringlichen Prüfung der Ansätze, den dießfälligen Nachweisungen eine nähere Erörterung des bei Ermittlung der eingestellten Ziffern beobachteten Vorganges beizufügen.

660.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 30. November 1869, B. 5896 ex 1868, Mag. B. 107.859,

womit den Direktoren der Kommunal-Mittelschulen für die Einhebung des Schulgeldes das an allen Staatsanstalten bestehende Einhebungsperzent (4 %) vom Schuljahre 1870 angefangen bewilliget wird.

Ueber das von den Herren Direktoren der fünf Kommunal-Mittelschulen eingebrachte Gesuch um Zuweisung von Perzentual-Gebühren des eingehobenen Schulgeldes, hat der Gemeinderath der Stadt Wien in seiner Plenarversammlung vom 30. November d. J. G. R. B. 5896 ex 1868 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Sobald an den Staatsgymnasien die Erhöhung des Schulgeldes auf 24 fl. angeordnet wird, soll dieselbe auch an den beiden Kommunal-Gymnasien eingeführt werden, jedoch so, daß der

Tantiemenbezug in dem gegenwärtigen Ausmaße von 6 fl. 30 kr. für jeden zahlenden Schüler erhalten wird.

2. Vom Schuljahre 1870 an wird den Direktoren der Kommunal-Mittelschulen für die Einhebung des Schulgeldes das an allen Staatsanstalten bestehende Einhebungsperzent (4 %) bewilliget, bei dessen Bemessung jedoch nur das eigentliche Schulgeld, nicht der zur Deckung der Tantieme erhobene Betrag, zu berücksichtigen ist, sonach das dem Lehrkörper gebührende Dritteltheil des eingehobenen Schulgeldes in seinem jetzigen Betrage abzurechnen kommt.

661.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. Dezember 1869, B. 34.451, Mag. B. 166.451,

über die Art der Eindeckung der an den Eisenbahnen — innerhalb des Feuer-Rayons — gelegenen Gebäude.

Wie dem h. Handels-Ministerium zur Kenntniß gebracht wurde, ist bei mehreren Kommissionen, welche in Angelegenheit der feuersicheren Eindeckung von Gebäuden in der Nähe der im Baue begriffenen Bahnstrecken abgehalten worden sind, die Ansicht geltend gemacht worden, daß mit Bezug auf das Hofkanzlei-Dekret vom 22. Oktober 1841 B. 30.228 sämtliche bis auf 30 Klafter von der Bahn entfernt liegende Wohn- und Wirthschaftsgebäude vollkommen feuersicher herzustellen und mit Dachziegeln einzudecken sind.

In Berücksichtigung der in der neuesten Zeit so bedeutend vorgeschrittenen Entwicklung des Eisenbahn-Betriebswesens und der die Sicherstellung gegen Feuergefährdung bezweckenden verbesserten Einrichtungen der Lokomotiven sind jedoch rücksichtlich der Verbindlichkeit der Bahnunternehmungen zur feuersicheren Gebäudeherstellung längs der Eisenbahnen bereits wesentlich erleichternde Abweichungen von obiger Normalverordnung gewährt, und ist hinsichtlich bereits bestehender, im Bereiche der Feuergefährdung liegender Gebäude insbesondere als Norm aufgestellt worden, daß unter Annahme eines inneren und äußeren Feuer-Rayons, jener à 15 Klafter von der Geleisemitte entfernt, innerhalb des inneren Feuer-Rayons weder Stroh- noch Schindeldächer geduldet werden dürfen, innerhalb des äußeren Feuer-Rayons, d. i. in der Entfernung von 15 bis 30 Klaftern, aber kein Strohdach belassen werden darf, jedoch Schindeldächer in Anwendung kommen können.

Hiervon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Handels-Ministeriums vom 22. November l. J. B. 20.037 zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

A n h a n g.

Zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Sonnenjahre 1870 wird eine Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf den Gulden Dest. Währ. der Erwerbssteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

(Verordnung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1869, B. 32.409, Mag. B. 153.803.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles ist hierorts die Frage in Erörterung gezogen worden, in wie weit der Staatschatz, rücksichtlich der Sicherheitsfond, bei der Kostenbestreitung für im Privatinteresse expedirte telegrafische Depeschen — namentlich, wenn es sich um Verfolgung von Verbrechern und von Privaten entwendeten Sachen handelt, — in Anspruch genommen werden soll, sohin, wie sich dießfalls hinsichtlich der zur ungarischen Krone gehörigen Länder zu benehmen wäre.

Dieses Ministerium hat sich nun bezüglich der beiden vorgedachten Fragen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Justiz in dem Beschlusse geeinigt, daß bei den von Seite der Polizeibehörden erlassenen telegrafischen Depeschen zwischen denjenigen, welche auf das Bedürfniß des Polizeizweckes überhaupt eingeschränkt bleiben, und zwischen denen unterschieden werden müsse, welche zu den von der betheiligten Privatparthei in größerer Ausdehnung oder außerordentlicher Form besonders angesuchten Maßregeln gehören.

Während die Kosten für telegrafische Depeschen der ersteren Art, insbesondere sofern sie Orte innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder berühren, vom Staatschatze zu tragen sind, hat hinsichtlich der Telegramme der zweiten Art die Zahlungspflicht der Parthei einzutreten.

Die zur ungarischen Krone gehörigen Länder sind dießfalls, so lange nicht ein besonderes Uebereinkommen hierüber besteht, dem Auslande gleich zu halten.

(Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 13. November 1869, B. 4451, Mag. B. 2403.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarversammlung vom 27. Juli 1869 dem häufig vorkommenden Erstickungstode kleiner Kinder im Bettzeuge Erwachsener seine Aufmerksamkeit zugewendet und, um diesen bedauerlichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, die Republikazion des h. Hofkanzlei-Dekretes vom 6. September 1784 (Regierungs-Verordnung vom 14. September B. 14058) in Antrag gebracht.

Indem die Bestimmungen dieser Vorschrift hiermit in Erinnerung gebracht werden, wird es dem gesammten Sanitätspersonal, insbesondere aber dem öffentlich angestellten, zur Pflicht gemacht, in seinem Verkehre mit der Bevölkerung dahin zu wirken, daß durch ein Vermeiden des Zusichnehmens kleiner Kinder in die Betten Erwachsener die den Ersteren daraus erwachsende Gefahr möglichst beseitigt werde.

Der Magistrat wurde hiermit beauftragt; durch eine entsprechende Verständigung des öffentlich angestellten Sanitätspersonales und des Gremiums der bürgerlichen Wundärzte Wiens den beabsichtigten Zweck nach Thunlichkeit zu fördern.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1869, B. 22.366, Mag. B. 155.842.)

Das LXXX. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 184 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Dezember 1869 — betreffend die Aufhebung der im Absätze 2 des Artikels VIII der medizinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen wiederholten Prüfung.

Ueber das Einschreiten des Vorstandes des IX. Gemeindebezirkes Alsergrund um die Verfügung, daß die Bezirksvertretung in allen Fällen, wo sie bei Gesuchen um das Bürgerrecht, die Zuständigkeit oder Gewerbskonzessionen um ihre Äußerung befragt wird, auch von der bezüglichen Erledigung in Kenntniß gesetzt werde, hat der Gemeinderath mit dem Erlasse vom 1. Dezember 1869 Z. 5287 angeordnet, daß von nun ab den Herrn Bezirksvorstehern die Erledigungen jener Gewerbskonzessionsgesuche, worüber sie vorher um ihre Äußerung angegangen worden sind, bekannt zu geben seien, daß ferner der Herr Vorsteher des IX. Bezirkes bezüglich der verliehenen Bürgerrechte, Zuständigkeiten und Einbürgerungen auf die gedruckten Gemeinderathssitzungs-Protokolle, in welche alle derlei Verleihungen zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 30. Oktober 1868 Z. 1153 im Anhange bereits seit 1. Jänner 1869 aufgenommen werden, verwiesen werde.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Dezember 1869, Z. 5287, Mag. B. 133.199.)

Das k. k. Finanz-Ministerium hat die Errichtung einer Verzehrungssteueramts-Expositur an der Spittlauer-Linie im IX. Bezirke bewilliget.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Dezember 1869, Z. 30.355, Mag. B. 165.361.)

Mit dem Statthalterei-Dekrete vom 25. Dezember 1869 Z. 35.174 wurden in Folge Erlasses des Ministers des Innern vom 29. November 1869 Z. 11.122 Anordnungen bekannt gegeben, welche zum Schutze gegen die Gefahren beim Betriebe des Hutmacher- und Hasenhaarschneider-Gewerbes für nöthig erachtet worden sind. Gleichzeitig wurde in Folge Rathsbeschlusses vom 3. Februar 1870 M. Z. 6152 die Drucklegung einer hierauf Bezug nehmenden Belehrung veranlaßt, und der Genossenschaft zur Affigirung in den Werkstätten hinausgegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Dezember 1869, Z. 35.174, Mag. B. 6152.)

Im LXXXI. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 187 das Gesetz vom 24. Dezember 1869 — betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870 und unter Nr. 188 das Gesetz vom 24. Dezember 1869, betreffend die Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten, enthalten.

Das XXXV. Stück des R. G. u. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 48 das Gesetz vom 8. Dezember 1869, womit das Gesetz vom 18. März 1866 — betreffend die Einreihung einer Anzahl von Straßenzügen unter die Landesstraßen — aufgehoben wird, — ferner unter Nr. 49 das Gesetz vom 8. Dezember 1869, womit die §§. 9 und 28 des Straßengesetzes vom 3. November 1868 abgeändert werden.

Das II. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 3 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Jänner 1870 über die Aenderung der Stempelmarken.

Das I. Stück des R. G. u. B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 1 das Landesgesetz vom 20. Dezember 1869, womit die Erbauung von Wohnhäusern unter erleichterten Bedingungen für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Einschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zugestanden wird, — ferner unter Nr. 2 das Gesetz vom 20. Dezember 1869, womit an Stelle des dritten Abschnittes der Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 28. März 1866 andere Bestimmungen gesetzt werden — und unter Nr. 3 das Gesetz vom 20. Dezember 1869, womit die Bestimmungen der §§. 36, 37, 40, 42 und 56 der Bauordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 2. Dezember 1868 abgeändert werden.

Im IV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 12 die Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Februar 1870 enthalten — betreffend die Uebertragung der Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Das II. Stück des R. G. u. B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 4 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthaltereileiters vom 23. Dezember 1869 Z. 36.931 wegen Feststellung der Vergütung für die der Mannschaft vom Feldwebel abwärts auf dem Durchzuge reglementsmäßig gebührende Mittagskost.

Im III. Stück des R. G. u. B. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 5 eine Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 10. Dezember 1869 Z. 16.249 — betreffend die Ausführung des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868 über die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeits-Anstalten — enthalten.

Das IV. Stück des R. G. u. B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 6 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthaltereileiters vom 29. Dezember 1869 Z. 37.131 über das Organisations-Statut für die k. k. Sicherheitswache in Wien.

Das VI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 17 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 21. Februar 1870 betreffend die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Depositionen-Barchaften.